



## Statuten der Sozialdemokratischen Partei Binningen

- Art. 1**
- I. Rechtsform
- 1 Unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Binningen» (SP Binningen) besteht ein Verein Nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen/BL.
  - 2 Die SP Binningen bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft (SP BL).
- Art. 2**
- II. Zweck
- 1 Die SP Binningen setzt sich für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideen ein.
  - 2 Sie richtet sich dabei in der Regel nach den Beschlüssen der SP BL und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).
- Art. 3**
- III. Mitgliedschaft
1. Voraussetzung
- 1 Die Mitgliedschaft der SP Binningen kann erwerben, wer die sozialdemokratische Politik unterstützt.
  - 2 Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung.
  - 3 Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist mit der Mitgliedschaft in der SP Binningen nicht vereinbar.
2. Eintritt
- 4 Die Sektionsversammlung beschliesst über die Aufnahme von Parteimitgliedern.
  - 5 Bei Verweigerung der Aufnahme steht der gesuchstellenden Person die Möglichkeit des Rekurses gemäss den Statuten der SP BL offen.
  - 6 Mitglieder der SP Binningen erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP BL und der SP Schweiz.
  - 7 Sympathisantinnen und Sympathisanten können in der SP Binningen mitarbeiten und werden mit Parteiinformationen bedient.
- Art. 4**
3. Beendigung
- a) Gründe
- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, mit dem Wechsel in eine andere Sektion der SP, durch dessen Austritt oder mit Ausschluss des Mitgliedes durch die Sektionsversammlung.
- b) durch Austritt
- 2 Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes beim Parteipräsidium.
- c) durch Ausschluss
- 3 Die Sektionsversammlung beschliesst über den Ausschluss von Parteimitgliedern auf Antrag des Parteivorstandes. Ein Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der stimmenden Parteimitglieder dem Ausschlussantrag zustimmen.
- Art. 5**
3. Rechte und Pflichten
- a) Rechte
- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sektionsversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.
  - 2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiamtes der Sektion oder zur Bestellung einer Kandidatur für ein Mandat auf Gemeindeebene zu kandidieren.
  - 3 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Sektionsversammlung regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.



- 4 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand seine schriftlich eingereichten Fragen zur Partei- und Gemeindepolitik persönlich beantwortet. Vorbehalten bleiben Informationen, zu deren Geheimhaltung der Vorstand gesetzlich verpflichtet ist.

### **Art. 6**

- b) Pflichten
- 1 Jedes Mitglied hat den von der SP Binningen festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
  - 2 In besonderen Fällen ist eine Freimitgliedschaft möglich.
  - 3 Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag unbegründet nicht, wird er nach der 3. Mahnung in den Status des Sympathisanten überführt.

### **Art. 7**

- IV. Organisation
1. Sektionsversammlung
- a) Einladung
- 1 Oberstes Organ der SP Binningen ist die Sektionsversammlung.
  - 2 Die Einladung zur Sektionsversammlung erfolgt durch den Vorstand in der Regel mindestens 10 Tage vor Versammlungsdatum. Jedes Parteimitglied erhält eine persönliche Einladung. Gäste, Sympathisantinnen und Sympathisanten können zur Sektionsversammlung eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- b) Kompetenzen
- 3 Die Sektionsversammlung beschliesst über
    - die Wahlplattform, die jeweils vor Gemeindewahlen zu verabschieden ist.
    - Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für die Wahlen in
      - den Gemeinderat / den Einwohnerrat
      - den Landrat / den Regierungsrat
      - den Nationalrat / den Ständerat / den Bundesrat sowie
      - weitere öffentliche Ämter.
    - Herausgabe von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen für die Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. Allerdings besteht bei zeitlicher Dringlichkeit die Möglichkeit der Herausgabe durch den Vorstand.
    - Alle weiteren traktandierten Geschäfte

### **Art. 8**

2. Generalversammlung
- 1 Die SP Binningen führt jährlich jeweils in der 1. Jahreshälfte eine Generalversammlung durch. Die Generalversammlung beschliesst über:
    - die Bestellung des Präsidiums
    - die Bestellung des restlichen Vorstandes und der Revisionsstelle
    - den Jahresbericht des Präsidiums, des Fraktionspräsidiums, die Jahresrechnung und das Budget der Sektion
    - die Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten
    - die Mitgliederbeiträge und die MandatsabgabeEs gelten im Übrigen die Bestimmungen der Sektionsversammlung.

### **Art. 9**

3. Vorstand
- a) Wahl
- 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie weitere 4-6 Mitglieder in den Parteivorstand, dem auch das Fraktionspräsidium



- angehört.
- b) Konstituierung 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Kassen- und die Protokollführung. Er kann weitere Bereiche bestimmen und deren Führung einem Vorstandsmitglied zuweisen.
- c) Kompetenzen 3 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Partei. Er nimmt alle Geschäfte wahr, die nicht nach Gesetz in der ausschliesslichen Kompetenz der Sektionsversammlung stehen oder ihr in diesen Statuten übertragen sind.
- Der Vorstand wählt die Kandidaturen für:
- den Primarschulrat,
  - den Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen,
  - den Musikschulrat Binningen – Bottmingen,
  - die Sozialhilfebehörde,
  - die Vormundschaftsbehörde sowie für
  - das Wahlbüro
- Tritt ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin einer dieser genannten Behörden zurück, so informiert er oder sie das Parteipräsidium mindestens drei Monate, bevor die letzte Sitzung mit seiner oder ihrer Anwesenheit stattfindet.
- 4 Das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Partei gegenüber Dritten.
- d) Beschlüsse 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen. Nimmt weniger als die Hälfte des Vorstandes an einer Sitzung teil, kann der Vorstand keine Beschlüsse fassen.

#### **Art. 10**

4. Revisionsstelle 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für die Revision der Jahresrechnung eine Revisionsstelle.
- a) Wahl 2 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Wählbar sind Parteimitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder dritte Fachpersonen.
- b) Aufgaben 3 Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

#### **Art. 11**

- V. Finanzen 1 Das Parteivermögen der SP Binningen wird geäuftet durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern und Spenden.
1. Parteivermögen a) Äufnung 2 Die SP Binningen haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Parteivermögen.
- b) Haftungssubstrat 3 Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Ausschluss einer Nachschusspflicht

#### **Art. 12**

- VI. Mandate 1 Jedes Mitglied (bzw. jede Sympathisantin oder jeder Sympathisant), das auf Vorschlag der SP in eine Gemeindebehörde gewählt worden ist, übt sein Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus.
1. Mandatsführung 2 Jedes Mitglied (bzw. jede Sympathisantin oder jeder Sympathisant) hat Anspruch auf Unterstützung in der Mandatsführung durch die Partei.
2. Unterstützung 3 Jedes Mitglied (bzw. jede Sympathisantin oder jeder Sympathisant) bezahlt auf dem Entgelt, das es für die Behördenarbeit erhält, die von der SP festgesetzte Mandatsabgabe.
3. Mandatsabgabe



4. Fraktionsrücktritt 4 be.  
Will ein Mitglied (bzw. eine Sympathisantin oder ein Sympathisant) aus dem Einwohner-  
rat zurücktreten, so hat es das Fraktions- und Parteipräsidium drei Monate vor seinem  
Rücktritt darüber in Kenntnis zu setzen. Dieses nimmt daraufhin mit der obersten Person  
auf der Liste der Nachrückenden Kontakt auf.
- Art. 13**  
VII. Übrige Bestimmun- 1 Der Vorstand beantragt der Sektionsversammlung Änderungen der Statuten. Auf Begeh-  
gen ren der Hälfte aller Parteimitglieder hat der Vorstand der Sektionsversammlung zwingend  
1. Statutenänderungen eine beantragte Statutenänderung zu unterbreiten. Die Statuten können mit Zustimmung  
von drei Vierteln der stimmenden Parteimitglieder beschlossen werden.
- Art. 14**  
2. Auflösung 1 Bei einer Auflösung der SP-Sektion Binningen fällt das Vereinsvermögen treuhänderisch  
an die SP Baselland mit dem Bestimmungszweck, zu einem späteren Zeitpunkt eine  
neue Ortssektion zu gründen.
- Art. 15**  
3. Inkrafttreten 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 09. April  
2011 in Kraft.  
2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch SP BL.